

# ZH\_OBERGERICHT SB150081 vom 13. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150081](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150081)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150081 du 13 mai 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150081 del 13 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Tag erstandener Haft) angeordnet wurde (Dispositivziffer 4),

- 8 - • von der Anordnung eines Berufsverbots (Dispositivziffer 5) und der Fest- setzung einer staatlichen Ersatzforderung (Dispositivziffer 6) abgesehen, • über die Zivilansprüche der Geschädigten entschieden (Dispositivziffer 7 und 8) sowie • die Kosten- und Entschädigungsfolgen des gesamten Verfahrens geregelt (Dispositivziffern 9 - 15).

### E. 2

Auf Beschwerde des Beschuldigten hin hat das Bundesgericht mit Urteil vom

### E. 5

Der Beschuldigte gilt heute als Ersttäter (Urk. 317, vgl. noch Urk. 273). Daher ist der Vollzug der auszufällenden Freiheitsstrafe ohne Weiteres unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von 2 Jahren bedingt aufzuschieben (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB). III. Entschädigung und Genugtuung 1. Der Beschuldigte wurde rechtskräftig betreffend die Tatvorwürfe in Anklage- ziffer B freigesprochen. Für seine Beteiligung an diesem Teil des Verfahrens ver- langt er eine persönliche Entschädigung von Fr. 2'450.-- (Urk. 322 S. 4 f.). Die Begründung der Verteidigung zum zu entschädigenden Aufwand des Beschuldig- ten ist nachvollziehbar. Daher ist ihm die angebehrte Entschädigung zuzu- sprechen. Der dem Beschuldigten zuzusprechende Betrag ist mit den ihm rechts- kräftig auferlegten Kosten zu verrechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_887/2014 vom 5. Februar 20145 in Sachen A.\_\_\_\_\_, E. 1.3., Urk. 316 S. 5f.). 2. Ferner wird eine Genugtuung von Fr. 800.-- verlangt (Urk. 322 S. 2 und 5). Ein entsprechender Anspruch ist nicht ausgewiesen: Die erstandene Haft wird dem Beschuldigten an die auszufällende Freiheitsstrafe angerechnet. Gemäss konstanter Praxis der Kammer wird erstandene Haft nicht kumulativ an eine Sanktion angerechnet und auch noch finanziell abgegolten. Wie die Verteidigung selber konzidiert, erfolgten Haft, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, das lange dauernde Verfahren und namentlich die mediale Berichterstattung sodann nicht nur im Zusammenhang mit jenen Anklagepunkten, in welchen der Beschuldigte freigesprochen wurde, sondern auch (und was die mediale Präsenz des Falles betrifft eben gerade namentlich) mit solchen, in welchen er verurteilt wurde. Der Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung ist abzuweisen.

- 11 - IV. Kosten- und Entschädigung 1. Ausgangs- und antragsgemäss (Urk. 322 S. 2) kann die Gerichtsgebühr für das dritte Berufungsverfahren ausser Ansatz fallen. 2. Die Kosten dieses Verfahrens inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung (Urk. 328) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass der Vorabbeschluss der I. Strafkammer des Ober- gerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2014 betreffend Rechtskraft des Entscheides des Bezirksgerichts Meilen vom 15. März

2011 in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1 und 2 sowie 5 - 15 des Erkenntnisses der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom

#### **E. 10**

Juli 2014 in Rechtskraft erwachsen sind. 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 19 Monaten Freiheitsstrafe, wo- von 1 Tag durch Haft erstanden ist. 2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 12 - 3. Die Gerichtsgebühr des dritten Berufungsverfahrens (SB150081) fällt ausser Ansatz. Die Kosten für amtliche Verteidigung betragen Fr. 2'996.95. 4. Die Kosten des dritten Berufungsverfahrens inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Dem Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine Umtriebs- entschädigung von Fr. 2'450.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen. Dieser Betrag wird mit den dem Beschuldigten rechtskräftig auferlegten Kosten verrechnet. 6. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen. 2. Schriftliche Mitteilung in begründeter Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – Rechtsanwalt Dr. iur. S.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgende Erbin der Geschädigten T.\_\_\_\_\_: – 25. U.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 2. E.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – Rechtsanwalt Dr. iur. V.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden von: – Frau Dr. W.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] sowie im Urteilsdispositiv an (Eine begründete Urteilsausfertigung wird den nachstehend aufgeführten Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen) – Rechtsanwalt lic. iur. AA.\_\_\_\_\_, ..., ... [Adresse], für sich und folgende Geschädigte: – 4. G.\_\_\_\_\_ – 5. H.\_\_\_\_\_ – 16. AB.\_\_\_\_\_

- 13 - – Rechtsanwalt AC.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgenden Geschädigten: – 10. AD.\_\_\_\_\_ – Magister AE.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgende Geschädigte: – 13. AF.\_\_\_\_\_ – 14. AG.\_\_\_\_\_ – 33. AH.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwalt lic. iur. AI.\_\_\_\_\_, ..., ... [Adresse], für sich und folgende Privatkläger: – 18. AJ.\_\_\_\_\_ – 19. AK.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwalt lic. iur. AL.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgende Geschädigte: – 21. I.\_\_\_\_\_ – 27. L.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwalt AM.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgende Geschädigte: – 22. AN.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwalt AO.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgende Geschädigte: – 31. N.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwalt Dr. iur. AP.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], für sich und folgende Geschädigte: – 34. P.\_\_\_\_\_ – 6. AQ.\_\_\_\_\_, c/o ..., ... [Adresse] – 28. AR.\_\_\_\_\_, c/o ..., ... [Adresse] – 37. AS.\_\_\_\_\_, c/o ..., ... [Adresse] – 20. C.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 35. D.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 3. F.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 7. AT.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 8. AU.\_\_\_\_\_, ... [Adresse],

- 14 - – 9. AV.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 11. AW.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 12. BA:\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 17. BB:\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 23. BC.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 24. J.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 26. K.\_\_\_\_\_, ..., ... [Adresse] – 29. M.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 30. BD.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 32. O.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] – 36. BE.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], – 38. BF.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 8. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen

erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 15 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Mai 2015 Der Präsident:  
Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.